

# FAQ Mitgliedschaft

Wer kann Mitglied werden? ▼

Um Mitglied zu werden, muss man

- › Urheber
- › Rechtsnachfolger (Erbe) oder Bevollmächtigter eines Urhebers
- › Bild- oder Fotoagentur, bzw. Bild- oder Fotoarchiv

sein.

Die Urheber haben die Wahl zwischen drei Berufsgruppen:

**Berufsgruppe I** – Bildende Künstler (z.B. Maler, Bildhauer), die regelmäßig ihre Rechte in vollem Umfang übertragen.

**Berufsgruppe II** – Fotografen, Karikaturisten, Designer, die lediglich die kollektiv wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche (ohne Reproduktionsrechte) übertragen.

**Berufsgruppe III** – Regisseure, Kameraleute, Editor, Filmarchitekten/ Szenenbildner, Kostümbildner, Trickfilmzeichner und Produzenten von freien (Co)Produktionen

---

Kann ein Minderjähriger Mitglied werden? ▼

Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist das möglich. Hierzu muss der Wahrnehmungsvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Zusätzlich ist ein Nachweis der künstlerischen Tätigkeit notwendig (z. B. Belegexemplare, Verkaufsnachweise).

---

Kann eine GbR oder ein Künstlerteam Mitglied werden? ▼

Da nach dem Urheberrechtsgesetz Urheberrechte nicht bei einer juristischen Person, sondern nur bei den einzelnen Personen entstehen können, die ein Werk geschaffen haben, müssen neben dem Team, der GbR etc. auch die einzelnen Mitglieder des Teams oder der Künstlergruppe einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Bild-Kunst abschließen.

---

Wie werde ich Mitglied? ▼

Durch Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages. Dieser kann online angefordert werden. Der Versand erfolgt per Post, da nur die Originalverträge abgeschlossen werden.

Zusätzlich benötigen wir geeignete Dokumente, die die Angaben im Wahrnehmungsvertrag bestätigen. Ein geeignetes Dokument ist zum Beispiel eine Kopie des Personalausweises (Achtung: Nicht relevante Daten, insbesondere die Berechtigungsnummer, sollten unbedingt geschwärzt werden!).

Bei juristischen Personen (z.B. GbR, Bildagentur) ist ein amtlicher Nachweis für den Gewerbebetrieb erforderlich.

---

Was kostet die Mitgliedschaft bei der VG Bild-Kunst? ▼

Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

---

Sind meine Werke durch die VG Bild-Kunst geschützt? ▼

Ihre Werke sind ohne weitere Formalitäten durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Die Bild-Kunst kann allerdings Ihre Rechte häufig besser verteidigen, als Sie das selber können. Die meisten Vergütungsansprüche können zudem nach dem Gesetz nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden.

---

Wie kann der Wahrnehmungsvertrag gekündigt werden? ▼

Die Kündigung muss schriftlich mit Unterschrift des Urhebers bzw. des Rechtsnachfolgers erfolgen.

---

Wie erhalte ich eine Urheberrnummer und ein Passwort für die Meldung? ▼

Mit Abschluss des Wahrnehmungsvertrages erhält man seine Urheberrnummer und die Meldefomulare. Sofern uns eine gültige E-Mail-Anschrift vorliegt, wird mit Abschluss des Wahrnehmungsvertrages auch das Passwort mitgeteilt.

---

Wie erhalte ich als Mitglied ein Passwort? ▼

Als Mitglied können Sie – sofern uns eine gültige E-Mail-Anschrift vorliegt – das Passwort für die Online-Meldungen per E-Mail oder per Post anfordern. Das Passwort wird per Post zugesandt.

---

Wie registriere ich meinen Künstlernamen oder mein Pseudonym? ▼

Der Wahrnehmungsvertrag wird grundsätzlich nur unter dem bürgerlichen Namen abgeschlossen.

Ist der Künstlername im Ausweis eingetragen, kann er im Wahrnehmungsvertrag eingesetzt werden. Eine entsprechende Kopie des Ausweises ist erforderlich, wenn Sie grundsätzlich nur unter dem Künstlernamen angeschrieben werden wollen. Bitte weisen Sie uns schriftlich darauf hin.

Pseudonyme müssen generell schriftlich gemeldet werden.

---

Was ist zu tun, wenn sich Postanschrift oder E-Mail-Adresse geändert haben? ▼

Die Änderung der Postanschrift oder E-Mail-Adresse kann telefonisch oder auf schriftlichem Wege erfolgen. Wer am Online-Meldeverfahren teilnimmt, kann auch dort die Änderungen angeben.

---

Was ist zu tun, wenn die Bankverbindung sich geändert hat? ▼

Die Änderung der Bankverbindung muss in schriftlicher Form - versehen mit der Unterschrift des Mitgliedes - erfolgen. Ab dem 01.01.2014 sind IBAN und BIC anzugeben, da sie die bisherigen Kontonummern und BLZ ersetzen. Das Änderungsformular finden Sie [hier](#).

---

Was ist zu tun, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger verstorben ist? ▼

Zur Fortführung des Wahrnehmungsvertrages oder zur Kündigung ist der Nachweis eines Testamentes oder Erbscheins (in Kopie) erforderlich. Sollte es sich um eine Erbengemeinschaft handeln, so muss eine von allen Erben unterzeichnete Bestätigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, wer die Rechte der Erbengemeinschaft gegenüber der VG Bild-Kunst vertreten soll.

---

Was ist zu tun, wenn eine GbR oder ein Künstlerteam sich aufgelöst haben? ▼

Die Auflösung muss uns schriftlich - unterschrieben von allen GbR- bzw. Künstlerteam-Mitgliedern - mitgeteilt werden, damit der Wahrnehmungsvertrag dementsprechend beendet werden kann.

---

Was ist zu tun, wenn ich mehrwertsteuerpflichtig bin? ▼

Sollten Sie mehrwertsteuerpflichtig sein, so benötigen wir zusätzlich zu dieser Information noch die Angabe der Steuernummer (nicht die Steuer-ID-Nummer) in schriftlicher Form.

---

Was ist zu tun, wenn ich nicht mehr mehrwertsteuerpflichtig bin? ▼

Informieren Sie uns rechtzeitig schriftlicher darüber, seit wann keine Mehrwertsteuerpflicht mehr besteht.

---